

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von:	Datum	TOP	Nr.
Kämmerei, Frau Grützmacher	18.10.2022	5	39-22
Beschluss-, Beratungsgremium			Sitzungstermin
1. Stadtrat	X		27.10.2022
2. Hauptausschuss			

Betreff

Beschluss über die Inanspruchnahme der gesetzlichen Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO

Beschlussantrag

Der Stadtrat der Stadt Mügeln beschließt die Inanspruchnahme der gesetzlichen Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO.

Es erfolgt ein Verzicht auf folgende formelle Bestandteile:

- Anhang mit folgenden Anlagen:

- die Anlagenübersicht (Muster 14 der Anlage 5 VwV KomHSys)
- die Verbindlichkeitenübersicht (Muster 16 der Anlage 5 VwV KomHSys)
- die Forderungsübersicht (Muster 15 der Anlage 5 VwV KomHSys)
- die Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen

- Rechenschaftsbericht
- Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung (analog Muster 8 und Muster 10 der Anlage 5 VwV KomHSys)
- Angabe nicht bilanzierter Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 46 Sächs-KomHVO, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.

Alternativ zum vollständigen Verzicht auf den Anhang und den Rechenschaftsbericht wird jeweils ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen erstellt.

Begründung

Gemäß § 88c Abs. 1 und 2 SächsGemO sind die Kommunen verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres durch Beschluss des Hauptorgans festzustellen. Die fortlaufenden Erhebungen zeigen, dass es gelungen ist, bestehende Defizite bei der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses abzubauen. Um diese Entwicklung und die betroffenen Kommunen in ihren Anstrengungen zu unterstützen, wurden mit der jüngsten Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vom 18. März 2022 (SächsGVBl. S. 259) neben den bereits bestehenden gesetzlichen Erleichterungen des § 88 Abs. 5 SächsGemO weitere umfangreiche formelle und materiell-rechtliche Erleichterungen eingeführt. Beschränkt auf die Jahresabschlüsse bis einschließlich des Haushaltsjahres 2020 ermöglichen es die Regelungen den Kommunen, bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse auf konkret bestimmte Buchungsvorgänge und vorbereitende Jahresabschlussarbeiten sowie einzelne Bestandteile des Jahresabschlusses zu verzichten, um so den Verwaltungsaufwand deutlich zu reduzieren.

Mit dem vorliegenden Beschluss soll der Verzicht auf einzelne Bestandteile gewährt werden. Es soll kein Verzicht auf Jahresabschlussarbeiten und -buchungen erfolgen.

gez.

Johannes Ecke
Bürgermeister

Beratungsergebnis			
Gremium	Mitgliederzahl	davon anwesend	Sitzung am
Stadtrat	18 Stadträte und der Bürgermeister		27.10.2022
Es wurden alle Stadträte nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.			
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:			
Ja - Stimmen:		Nein -Stimmen:	Enthaltungen:
Wegen Befangenheit gem. § 20 SächsGemO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:			
Abweichender Beschluss:			
Für die Richtigkeit:			
Mügeln, .2022			
			Johannes Ecke Bürgermeister